

Anfrage der Abgeordneten Ruth Waldmann (SPD) vom 19.10.2020
zum Plenum am 21.10.2020

Verkürzte Quarantäne für medizinisches Personal

Ich frage die Staatsregierung:

In wie vielen Fällen wurde durch die Gesundheitsämter in Bayern die Quarantäne von positiv getestetem medizinischem Personal verkürzt, wann wurde in welchen Einrichtungen/Kliniken entsprechend SARS-CoV-2-positives Personal eingesetzt?

Antwort durch das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege:

Die Empfehlungen des Robert Koch-Instituts (RKI) sehen vor, positiv auf SARS-CoV-2 getestetes medizinisches Personal nicht in der Krankenversorgung einzusetzen. Nur in absoluten Ausnahmefällen wäre eine Versorgung ausschließlich von COVID-19-Patientinnen und -Patienten durch infiziertes Personal denkbar (vgl.

https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/HCW.html).

Zur Entisolierung und Aufhebung des Tätigkeitsverbots von medizinischem Personal gelten dieselben Entlassungskriterien aus der Isolierung wie für andere Personengruppen; die Entscheidung trifft das Gesundheitsamt. In Situationen mit akutem Personalmangel kann bei leichtem Verlauf eine Verkürzung der 10-tägigen Isolationsdauer im Einzelfall erwogen werden – nach Erreichen von 48 Stunden Symptomfreiheit und Vorliegen von zwei negativen PCR-Untersuchungen im Abstand von mindestens 24 Stunden (vgl. https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Entlassmanagement.html).

Daten der Gesundheitsämter bezüglich einer Verkürzung der Isolation bei medizinischem Personal liegen dem StMGP nicht vor. Eine Abfrage der Daten bei den Gesundheitsämtern und Kliniken ist mit unverhältnismäßigem Aufwand verbunden und in der zur Verfügung stehenden Zeit nicht leistbar.